

Brüssel, den 23. Februar 2026
(OR. en)

6105/26

CORDROGUE 17

SAN 71

RELEX 171

EUDA

EUROPOL

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	17109/25 + ADD 1
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union auf der 69. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt – Annahme

1. Das Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und das VN- Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe (im Folgenden „Übereinkommen“) sind – zusammen mit dem VN- Übereinkommen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen – die wichtigsten internationalen Drogenkontrollverträge.
2. Die Unterzeichnerstaaten der Übereinkommen haben sicherzustellen, dass auf die in den Anhängen der Übereinkommen aufgelisteten Stoffe die vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen angewandt werden. Die Aufnahme von Suchtstoffen in die Anhänge erfolgt zu dem Zweck, ihre Verwendung entsprechend einer Einstufung ihres therapeutischen Nutzens, des Missbrauchsrisikos und der gesundheitlichen Gefahren zu kontrollieren und zu begrenzen und eine Abzweigung von Ausgangsstoffen an die Hersteller illegaler Drogen gering zu halten.

3. Über Änderungen des Anwendungsbereichs der Kontrolle von Stoffen entscheidet die Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen, die auf der Grundlage von Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation Beschlüsse fasst, mit denen die Anhänge der Übereinkommen geändert werden.
4. Die Suchtstoffkommission entscheidet auf ihrer 69. Tagung vom 9. bis 13. März 2026 in Wien über die Aufnahme bestimmter Stoffe in die Anhänge der Übereinkommen.
5. Die Kommission hat am 18. Dezember 2025 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 69. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge der Übereinkommen zu vertretenden Standpunkt (Dok. 17109/25 + ADD 1) vorgelegt.
6. Der Vorschlag der Kommission wurde von der Horizontalen Gruppe „Drogen“ in ihrer Sitzung vom 15. /16. Januar 2026 geprüft. Der Vorschlag in der Fassung des Dokuments ST 5895/26 wurde von der Horizontalen Gruppe „Drogen“ in ihrer Sitzung vom 4./5. Februar 2026 gebilligt.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, den Rat zu ersuchen, dass er den Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 69. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung des Dokuments ST 6040/26 + ADD 1 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.